

3. Unter solchen Umständen braucht das Bundesgericht auf die fernere Behauptung des Rekurrenten, die verhängte Gefangenschaft verlege auch den Art. 59 der Bundesverfassung, nicht näher einzutreten, obschon es fraglich wäre, ob in der vom Bezirksgericht ausgesprochenen Ansicht, es liege überall da eine Selbstverschuldung vor, wo Jemand Schulden macht in der Voraussicht, dieselben nicht decken zu können, und in der hierauf basirten Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe, ohne daß eine eigentliche strafbare Handlung vorliegen würde, nicht unter Umständen eine indirekte Umgehung des von der Bundesverfassung verbotenen Schuldverhaftes gefunden werden könnte.

4. Die Einrede, daß Rekurrent vorerst die Berufung an das kantonale Obergericht hätte ergreifen sollen und daher, da er dies nicht gethan, die bezirksgerichtlichen Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen und ein Rekurs an das Bundesgericht nicht zulässig sei, erscheint nicht begründet. Der Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege knüpft die Zulässigkeit von staatsrechtlichen Beschwerden an das Bundesgericht wegen Verfassungsverletzung einfach an die Voraussetzung, daß sie gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet seien; daß diese Verfügungen von der letzten kantonalen Instanz erlassen sein müssen, sagt das Gesetz nicht und kann daher der staatsrechtliche Rekurs an diesseitige Stelle nicht unbedingt von dem Durchlaufen des kantonalen Instanzenzuges abhängig gemacht werden. Zwar wird in Fällen, in welchen ein ordentliches Civil- oder Strafrechts-Verfahren stattfindet und wo es sich nicht um eine interkantonale Frage, beziehungsweise eine Bestimmung der Bundesverfassung handelt, in der Regel darauf gehalten werden müssen, daß die nach der kantonalen Gesetzgebung den Parteien zustehenden ordentlichen Rechtsmittel erschöpft werden, bevor dieselben an das Bundesgericht gelangen, indem ein gegentheiliges Verfahren offenbar mancherlei Inkonvenienzen für den kantonalen Rechtsgang zur Folge haben könnte und es überdies angezeigt erscheint, daß wo nur kantonale Verfassungsbestimmungen in Frage stehen, besonders wenn diese verschiedener Interpretation fähig sind, die obersten zuständigen kantonalen Behörden sich über dieselben aussprechen, bevor das Bundesge-

richt wegen Verletzung derselben angegangen wird. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich weder um ein ordentliches Strafverfahren, noch lediglich um die Verletzung einer Bestimmung der Kantonsverfassung, sondern gleichzeitig um die Frage, ob die angefochtenen Erkenntnisse nicht einen durch die Bundesverfassung verbotenen Schuldverhaft aussprechen. Unter solchen Umständen konnte im vorliegenden Falle angesichts des Art. 59 der Bundesverfassung nicht davon die Rede sein, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und sind deshalb die Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 10. und 17. Juli 1879, als im Widerspruch mit Art. 5 der Verfassung des Kantons Schaffhausen, aufgehoben.

70. Urtheil vom 27. September 1879 in Sachen Johann Huber gegen Schaffhausen.

A. Durch Erkenntniß vom 19. Juni 1879 verurtheilte das Bezirksgericht Schaffhausen den Johann Huber wegen fahrlässigen Fallimentes zu zehn Tagen Gefangenschaft und fünf Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht. Dabei zog das Gericht in Erwägung: Laut Vertheilungsbefcheid habe der Beklagte Huber seinen Gläubigern einen Verlust von über 5600 Fr. beigebracht. Mit Rücksicht auf das kleine Geschäft, das der Konkursit betrieb, und die kurze Dauer desselben, und daß gegenüber diesen Passiven fast keine Aktiven vorhanden seien, müsse dieser Verlust als ein großer bezeichnet werden; der Konkursit sei auch nicht im Falle gewesen, darzuthun, daß durch besondere Zufälle, durch Unglück sein Konkurs veranlaßt worden sei, und müsse er deshalb unter die Klasse der fahrlässigen Falliten locirt werden. Mit Rücksicht darauf, daß er früher schon im Konkurse sich befunden habe, rechtfertige sich eine etwas hohe Strafe.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Huber beim Bundes-

gerichte, indem er behauptete, daß durch dasselbe Art. 59 der Bundes- sowie Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung verletzt worden seien. Er begründete seine Rekursbeschwerde im Fernern dahin: Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung, lautend: „Der Schuldverhaft ist abgeschafft“, habe keine andere Meinung, als daß Niemand wegen civilrechtlichen Ansprüchen seiner persönlichen Freiheit beraubt werden dürfe; es bleibe sich daher auch immer gleich, unter welcher Form der Schuldverhaft angewendet werde; sobald Jemand um Forderungen willen zur Gefangenschaft verurtheilt werde, so liege Schuldverhaft vor. Dazu komme noch der Umstand, daß nach der schaffhausenschen Kantonsverfassung (Art. 5) in Verbindung mit § 122 des schaffhausenschen Konkursgesetzes wegen unverschuldeter Insolvenz eine Bestrafung nur bei konstatirtem eigenem Verschulden und bei vorhandenen Erschwerungsgründen stattfinden dürfe, während das schaffhausensche Bezirksgericht bei Prüfung dieser Frage leichtfertig darüber hinweg gegangen sei. Rekurrent sei im Uebrigen zur Bestrafung gar nicht speziell vorgeladen worden und habe sich daher nicht vertheidigen können. Wäre ihm für Letzteres Gelegenheit gegeben worden, so würde er geltend gemacht haben, daß seine Frau seit langer Zeit krank darnieder liege, daß er nur noch im Besitze eines Armes sei u. s. w., und damit auch den Beweis geliefert haben, daß sein Konkurs ein unverschuldeter gewesen sei.

C. Das Bezirksgericht Schaffhausen trug auf Abweisung der Beschwerde an. Was die Bestimmung der Bundesverfassung (Art. 59) betreffe, so glaube dasselbe in dieser Beziehung ohne Weiters über die Beschwerde hinweggehen zu dürfen, da von einem Schuldverhaft im Sinne des Art. 59 in concreto keine Rede sein könne. Hinsichtlich der behaupteten Verletzung der Kantonsverfassung sei darauf Bedacht zu nehmen, daß durch sein unbegründetes Nichterscheinen Rekurrent auf seine Vertheidigung verzichtet habe, weshalb das Gericht sein Erkenntniß auf das vorliegende Aktenmaterial habe gründen und nach Mitgabe dessen Ergebnissen annehmen müssen, daß Huber bereits früher im Konkurs sich befunden, daß er mit 30 % affordirt habe und dann in kurzer Zeit wieder und zwar mit dem verhältnißmäßig be-

deutenden Defizit von 5600 Fr. in Konkurs gerathen sei. Selbst wenn sie ihm seiner Zeit vorgetragen worden wären, hätten übrigens die in der Beschwerde Hubers zur Rechtfertigung seines Konkurses vorgebrachten Gründe dem Gerichte nicht als stichhaltig erscheinen, sondern höchstens dazu dienen können, das Strafmaß etwas zu lindern, weil andererseits das Selbstverschulden Hubers durch eine Reihe von Umständen dargethan gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In den diesseitigen Urtheilen vom 28. Februar und 27. Juni 1879 in Sachen Keller und Müller (vergl. amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. V, Nr. 8 und 41) ist ausgeführt worden, daß die in § 122 des schaffhausenschen Schuldbetreibungsgesetzes auf die Insolvenz angebrohte Gefängnißhaft nicht als Schuldverhaft, sondern als Strafhast zu betrachten und daher mit dem in Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung enthaltenen Verbote des Schuldverhaftes nicht unvereinbar sei; daß dagegen ein Verstoß gegen Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung dann als vorhanden erachtet werden müsse, wenn nicht konstatirt sei, daß die Insolvenz, wegen welcher der Verhaft ausgesprochen worden, auf Verschuldung beruhe.

2. Nun konstatirt das Bezirksgericht Schaffhausen ausdrücklich in seinem Erkenntniß vom 19. Juni abhin, daß den Joh. Huber bezüglich seiner Insolvenz ein Verschulden treffe. Einem derart motivirten, eigentlichen Strafurtheile gegenüber erweist sich die Behauptung des Beschwerdeführers, das Bezirksgericht Schaffhausen sei bei Prüfung der verschuldeten oder unverschuldeten Insolvenz leichtfertig darüber hinweggegangen, als unrichtig und es kann daher von einem Nachweise einer Verfassungsverletzung nicht gesprochen werden. Ob und inwieweit das angefochtene Urtheil materiell begründet sei oder nicht, entzieht sich der Kompetenz des Bundesgerichtes, da bekanntlich das Strafrecht Sache der Kantone ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.